

20.12.00**Antrag
des Freistaates Sachsen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen
Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten
Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG)**

Punkt 26 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 64 a - neu - (§ 252 SGB VI)

In Artikel 1 ist nach Nummer 64 folgende Nummer 64a anzufügen:

64a. In § 252 Absatz 2 wird das Datum „31. Dezember 1997“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

Begründung:

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen der Infratest Burke Sozialforschung zur Altersvorsorge in Deutschland (AVID) 1996 wird das Problem der Altersarmut in Zukunft eine weitaus stärkere Akzentuierung erfahren. In den nächsten 20 Jahren wird sich der Anteil der Männer mit sehr geringem Alterseinkommen - auf Basis des Jahres 1996 - von monatlich unter 1.000 DM in den neuen Bundesländern von 3 % auf 11 % mehr als verdreifachen. In den alten Bundesländern wird der Anteil im gleichen Zeitraum von 5 % auf 7 % steigen. Selbst bei den Frauen in den neuen Bundesländern ist ein Anstieg des Anteils von 27 % auf 28 % zu erwarten. Lediglich bei den Frauen in den alten Bundesländern ist mit einem deutlichen Rückgang von 51 % auf 43 % zu rechnen.

Dabei berücksichtigen diese Projizierungen noch nicht einmal die durch das Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999 vorgenommene Absenkung der Beitragsbemessungsgrundlage für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe. Die Bewertung dieser Zeiten wirkt sich ab 01. Januar 2000 gerade deshalb besonders nachteilig auf die Rentenanswartschaften aus, da Zeiten des Sozialleistungsbezugs nach dem Auslaufen der Übergangsregelung des § 252 Abs. 2 SGB VI am 31. Dezember 1997 keine beitragsgeminderten Zeiten mehr sind. Es ist daher zu erwarten, dass Versicherte, die in

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000

den 90er Jahren - nicht zuletzt als Folge des einigungsbedingten Strukturwandels - ihren Arbeitsplatz verloren haben, im Alter auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind.

Die gesetzliche Rente wird damit in Zukunft für einen zunehmenden Anteil von Versicherten ihrer Sicherungsfunktion im Alter nicht mehr gerecht werden können. Daran werden auch die vorgesehenen Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes nicht ändern. Die Maßnahmen zur Verhinderung „verschämter“ Armut tragen im Gegenteil dazu bei, dass immer mehr Erwerbsfähige ihr Interesse an der Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verlieren werden, weil der zu erwartende Altersrentenanspruch nicht einmal das Niveau der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen erreichen wird. Es entspricht einem dringenden sozialpolitischen Bedürfnis, zu verhindern, dass von langfristiger Arbeitslosigkeit betroffene Arbeitnehmer auf die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz verwiesen werden und damit Personen gleichgestellt werden, sie sich dauerhaft dem Arbeitsmarkt entzogen haben.

Dieses Ziel kann systemgerecht durch eine Verlängerung der Übergangsregelung des § 252 Abs. 2 erreicht werden. Die Einbeziehung der Zeiten des Arbeitslosenhilfebezugs nach dem 31. Dezember 1997 in die Gesamtleistungsbewertung führt gerade bei Langzeitarbeitslosen zu einer - selbst bei Berücksichtigung der Begrenzung nach § 263 Abs. 2a - deutlichen Erhöhung der Entgeltpunkte. Die Verlängerung der Übergangsregelung widerspricht zwar dem Prinzip der Beitragsäquivalenz. Sie folgt jedoch dem traditionellen Verständnis der gesetzlichen Rentenversicherung als Sozialversicherung, wie es in der Vergangenheit z. B. in Form der Regelungen über die Rente nach Mindesteinkommen zum Ausdruck gekommen ist.